STADT Kempten Allgäu

öffentliche Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 21.10.2026

Amt: 31 Amt für Finanzen
Verantwortlich: Alexander Mair, Amtsleitung, Amt 31
Vorlagennummer: 2026/31/669

TOP 1

Klinikverbund Allgäu gGmbH über die Eigenkapitalumwandlung und Bildung eines Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 4.4 Mio. €; Gutachten

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Oberallgäu hat in seiner Sitzung vom 27.03.2026 dem vorzeitigen Verkauf des Erbbaurechts einschließlich des Gesundheitszentrums Immenstadt (GZI) durch die Grundstücksgesellschaft Oberallgäu-Süd mbH an die Klinikverbund Allgäu gGmbH zu einem Kaufpreis von 10,5 Mio. € zugestimmt.

Der Erwerb wurde zwischenzeitlich notariell vollzogen; der Eigentumsübergang auf die Klinikverbund Allgäu gGmbH erfolgte zum 01.07.2026.

Für die Finanzierung des Erwerbs ist neben einer langfristigen Fremdfinanzierung in Höhe von 6,6 Mio. € der Einsatz von 4,4 Mio. € aus vorhandenen Mitteln des Klinikverbunds vorgesehen.

Hierzu soll ein Betrag von insgesamt 4,4 Mio. € aus dem Gewinnvortrag der Klinikverbund Allgäu gGmbH entsprechend den jeweiligen Gesellschaftsanteilen an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Die auf die Gesellschafter entfallenden Beträge sollen zeitgleich und im Wege der Aufrechnung als zweckgebundene, nicht rückzahlbare Investitionszuschüsse an die Klinikverbund Allgäu gGmbH zurückgeführt werden.

Die Mittel sollen ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen im gemeinnützigen Zweckbetrieb des Krankenhauses verwendet und bei der Gesellschaft in einem Sonderposten für Investitionszuschüsse erfasst werden.

Die hierfür erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Grundlagen wurden bereits im Jahr 2024 geschaffen.

Mit der damaligen Satzungsänderung wurde die Möglichkeit eröffnet, Eigenkapital in Sonderposten für Investitionszuschüsse umzuwandeln. Ziel ist es, die Belastung künftiger Jahresergebnisse aus der Abschreibung der finanzierten Investitionen durch die korrespondierende Auflösung des Sonderpostens zu reduzieren. Die erforderlichen Grundsatzbeschlüsse wurden seinerzeit in allen drei beteiligten Gebietskörperschaften gefasst.

Wirtschaftlich führt die vorgesehene Gestaltung nicht zu einer zusätzlichen Finanzierungsleistung der Gesellschafter. Vielmehr werden bereits im Klinikverbund vorhandene Mittel dauerhaft für die Investition gebunden. Aufgrund der vorgesehenen Aufrechnung erfolgt bei der Stadt kein tatsächlicher Zahlungsfluss.

Haushaltsrechtlich sind die Gewinnausschüttung und der Investitionszuschuss jedoch jeweils in voller Höhe und getrennt voneinander abzubilden.

Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt wird vollständig durch die nicht veranschlagte Mehreinnahme aus der Gewinnausschüttung im Verwaltungshaushalt kompensiert. Buchungstechnisch führt die Einnahme im Verwaltungshaushalt (Haushaltsstelle 5191.2100) zu einer Erhöhung des Überschusses, welcher über die Zuführung dem Vermögenshaushalt zugeführt wird. Von dort aus stehen die Mittel zweckentsprechend für den Investitionszuschuss (Haushaltsstelle 5191.9850) zur Verfügung. Da der Zuschuss zur Bildung von Anlagevermögen beim Klinikverbund dient, ist die Auszahlung im Vermögenshaushalt nachzuweisen.

Rechtliche Würdigung:

Der Stadtrat ist aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Stadt Kempten (Allgäu) an der Klinikverbund Allgäu gGmbH für die Zustimmung zur Ausschüttung und zur Rückführung des auf die Stadt Kempten (Allgäu) entfallenden Betrags als zweckgebundener Investitionszuschuss zuständig.

Gutachten:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat stimmt der Ausschüttung eines Betrages von insgesamt 4.400.000 € aus dem Gewinnvortrag der Klinikverbund Allgäu gGmbH an die Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Anteile am Stammkapital zu.
2. Der auf die Stadt Kempten (Allgäu) entfallende Ausschüttungsbetrag wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Ausschüttung vollständig als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss an die Klinikverbund Allgäu gGmbH zurückgeführt. Die Ausschüttung und die Rückführung werden miteinander aufgerechnet.
3. Der Investitionszuschuss darf ausschließlich zur Finanzierung der dem steuerbegünstigten Bereich zuzuordnenden Anschaffungskosten des Gesundheitszentrums Immenstadt verwendet werden und ist bei der Klinikverbund Allgäu gGmbH entsprechend bilanziell abzubilden.

4. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Klinikverbund Allgäu gGmbH die zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben und den entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen zuzustimmen.
5. Die außerplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt (HHSt.5191.9850) in Höhe von 1.466.667 € wird gemäß Art. 66 GO genehmigt. Die Deckung erfolgt in voller Höhe aus den nicht veranschlagten Mehreinnahmen aus der Gewinnausschüttung im Verwaltungshaushalt bei Haushaltstelle 5191.2100.

Anlagen:
Präsentation Beschlussfassung Klinikum